

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

I. Nachtrag zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Winterthur vom 27. April 1998

---

### Antrag:

1. Art. 13 Abs. 1 lit. c der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Winterthur vom 15. Juli 1998 wird geändert (*neue Textpassagen kursiv*):

„c) In allen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche haben sich die Eltern mit einem Mindestbeitrag von Fr. 10.00 zu beteiligen. Der maximale Beitrag der Erziehungsberechtigten entspricht der jeweiligen kostendeckenden Tagestaxe. Für die teuerste Einrichtung wird dieser maximale Beitrag ab einem massgebenden Einkommen von insgesamt Fr. 140'000.-- erhoben. *Dieser Betrag wird indexiert.* Für die günstigeren Einrichtungen werden die kostendeckenden Tagestaxen ab einem entsprechenden tieferen massgebenden Einkommen und Vermögen erhoben. *Bei Härtefällen kann das zuständige Departement auf der Grundlage der Einkommensrichtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) den Tarif reduzieren.*“

2. Der Stadtrat setzt diesen I. Nachtrag in Kraft.

### Weisung:

#### 1. Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat am 27. April 1998 die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Winterthur erlassen. Dadurch verfügt die Stadt Winterthur über eine einheitliche Rechtsgrundlage und ein Steuerungsinstrument für den Stadtrat und den Grossen Gemeinderat. Die in der Verordnung vorgesehenen Ausführungsvorschriften Elternbeitragsreglement und Betriebsreglement, sind vom Stadtrat am 15. Juli 1998 erlassen worden.

Das am 21. Oktober 2002 überwiesene Postulat betreffend Überarbeitung des Beitragsreglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (GGRNr. 2002-015) fordert die Überprüfung des bisherigen Elternbeitragsreglements mit der Vorgabe der vollen Kostendeckung bereits ab einem massgebenden Einkommen von Fr. 120'000 anstelle des bisherigen Einkommens von Fr. 170'000. Ebenso wird verlangt, schon bei einem tieferen Einkommen den Vollkostenbeitrag der Eltern zur Anwendung zu bringen. Die Änderung des Elternbeitragsreglements setzt eine Änderung von Art. 13 Abs. 1 lit. c der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung voraus.

## 2. Reduktion des massgebenden Einkommens und Vermögens

Der Stadtrat hat in seiner Postulatsantwort (GGRNr. 2002-015) ausführlich zu Frage der Reduktion des massgebenden Einkommens und Vermögens Stellung genommen und erklärt, dass er eine Senkung des Betrages von bisher Fr. 170'000 auf Fr. 140'000 vorschlägt. Dieser Betrag ist neu zu indexieren, um damit veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen schneller Rechnung tragen zu können. Zur Reduktion des massgebenden Einkommens und Vermögens ist noch Folgendes festzuhalten:

- Die Reduktion des massgebenden Einkommens und Vermögens von Fr. 170'000 auf Fr. 140'000 erlaubt in der Umsetzung eine Progressionskurve, welche die Zugänglichkeit zu den Betreuungseinrichtungen sozialverträglich gestaltet. Damit kann auch weiterhin eine ausgeglichene soziale Durchmischung erreicht werden. Die familienergänzende Kinderbetreuung soll für Eltern in allen finanziellen Situationen erschwinglich und möglich sein.
- Für die günstigeren Einrichtungen – wie beispielsweise Mittagstisch - werden gemäss Art. 13 lit. c die kostendeckenden Tagestaxen bereits heute ab einem entsprechend tiefen Einkommen und Vermögen erhoben.

Damit Eltern aufgrund einer familienergänzenden Kinderbetreuung nicht sozialhilfeabhängig werden, wird Art. 13 Abs. 1 lit. c insofern ergänzt, als in Härtefällen der Tarif auf Grundlage der Einkommensrichtlinien der SKOS reduziert werden kann. Es gibt immer wieder vereinzelte Situationen, in welchen Familien aufgrund der für die Kinderbetreuung zu entrichtenden Elternbeiträge auf Sozialhilfe angewiesen wären. Dies zeigt sich, indem zunehmend Eltern für die mit der Kinderbetreuung erbrachten Leistungen gemahnt und sogar betrieben werden müssen. Aus diesem Grund sollen die zuständigen Departemente – Schule und Sport sowie Soziales - entsprechende Gesuche individuell prüfen und über eine Tarifiereduktion entscheiden können. Grundsätzlich soll damit der Gang zur Sozialhilfe vermieden werden. Ebenso soll damit verhindert werden, dass aus finanziellen Gründen auf die Betreuung von Kindern verzichtet wird.

## 3. Weiteres Vorgehen

Nach Inkraftsetzung dieses Nachtrages wird der Stadtrat das ausführende Elternbeitragsreglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 15. Juli 1998 entsprechend anpassen.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Soziales übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

### **Beilage:**

Anhang: Synoptische Darstellung

## Anhang

### Synoptische Darstellung

Artikel 13 Abs. 1 lit. c Famex-Vo	Artikel 13 Abs. 1 lit. c Famex-Vo (Änderungen <u>unterstrichen/fett</u> )
<p>In allen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche habe sich die Eltern mit einem Mindestbetrag von Fr. 10.00 zu beteiligen. Der maximale Beitrag der Erziehungsberechtigten entspricht der jeweiligen kostendeckenden Tagestaxe. Für die teuerste Einrichtung wird dieser maximale Beitrag ab einem massgebenden Einkommen und Vermögen von insgesamt Fr. 170'000.- erhoben. Für die günstigeren Einrichtungen werden die kostendeckenden Tagestaxen ab einem entsprechenden tieferen massgebenden Einkommen und Vermögen erhoben.</p>	<p>In allen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche haben sich die Eltern mit einem Mindestbeitrag von Fr. 10.00 zu beteiligen. Der maximale Beitrag der Erziehungsberechtigten entspricht der jeweiligen kostendeckenden Tagestaxe.</p> <p>Für die teuerste Einrichtung wird dieser maximale Beitrag ab einem massgebenden Einkommen und Vermögen von insgesamt <b><u>Fr. 140'000.00</u></b> erhoben. <b><u>Der Betrag wird indexiert.</u></b> Für günstigere Einrichtungen werden die kostendeckenden Tagestaxen ab einem entsprechend tieferen massgebenden Einkommen und Vermögen erhoben.</p> <p><b><u>Bei Härtefällen kann das zuständige Departement auf der Grundlage der Einkommensrichtlinien der SKOS den Tarif reduzieren.</u></b></p>